

Insider Richtlinie

VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft

Klassifikation: Intern

Version 23.0

Fassung gemäß Vorstandsbeschluss vom 10.01.2023

Dokumenteneigenschaften

Titel	Insider Richtlinie
Version	23.0
Geltungsbereich	VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft
Erstmalige Freigabe	04.08.2015
Verabschiedet durch (Datum)	Vorstandsbeschluss: Vorstand (10.01.2023)
Klassifikation	Intern
Verantwortlicher Verantwortliche Abteilung	Birgit Mauser Compliance & Recht
Fachlicher Ansprechpartner	Nedim Hasakovic (nedim.hasakovic@vav.at)
Letztes Review	Januar 2023
Wiedervorlage	Juli 2023

Dokumentenhistorie

Version	Datum	Beschreibung der Änderung	Ersteller
5.0	04.08.2015	Überführung der Version 4.0 in die Richtlinienwelt von Solvency II	Birgit Lenauer
5.1	-	Ergänzung Strafbestimmung auf Verpflichtungserklärung	Birgit Lenauer
5.2	27.07.2016	Publikation Standard Compliance Code Version 5.1 durch VVO	Birgit Lenauer / Benedikt Charvat
6.0	24.11.2017	Anpassung an den VVO Standard Compliance Code per 16.02.2017	Birgit Lenauer
19.0	05.07.2019	Jährliche Aktualisierung	Jana Wagner
20.0	14.07.2020	Jährliche Aktualisierung	Nedim Hasakovic
21.0	13.07.2021	Jährliche Aktualisierung	Nedim Hasakovic
22.0	08.07.2022	Jährliche Aktualisierung	Nedim Hasakovic

23.0	04.01.2023	Anpassung des Insiderverzeichnisses	Nedim Hasakovic
------	------------	-------------------------------------	--------------------

Hinweis zur Schreibweise

Die verwendete männliche Sprachform dient der leichteren Lesbarkeit und meint immer alle Geschlechter (m/w/d). Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	4
1. GRUNDSÄTZE.....	5
1.1. Definitionen	5
2. GESETZLICHE VORSCHRIFTEN ZUR HINTANHALTUNG VON INSIDERGESCHÄFTEN UND MARKTMANIPULATIONEN GEMÄß BÖRSEGESETZ	6
2.1. Begriffe.....	6
2.2. Strafen.....	7
3. UNTERRICHTUNG DER MITARBEITER ÜBER DAS VERBOT DES MISSBRAUCHS EINER INSIDER-INFORMATION UND DER MARKTMANIPULATION	7
4. Prinzipien für die Informationsweitergabe im Unternehmen.....	8
4.1. Allgemeines.....	8
4.2. Zielsetzung.....	8
4.3. Grundprinzipien.....	8
4.4. Vertraulichkeitsbereiche.....	9
4.5. Vertrauliche Behandlung von Insiderinformationen und Dokumentation des Informationsflusses	9
4.6. Weitergabe von Insider-Informationen an Konzernunternehmen.....	10
5. UNTERNEHMENSINTERNE MAßNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON MARKTMISSBRAUCH	10
5.1. Allgemeines.....	10
5.2. Meldepflicht.....	11
5.3. Hinweisgebersystem	11
6. UNTERNEHMENSGESCHÄFTE UND MITARBEITERGESCHÄFTE.....	12
Anhang 1: Insiderverzeichnis.....	13
Anhang 2: Verpflichtungserklärung	14

1. GRUNDSÄTZE

Zur Umsetzung des Standard Compliance Codes (im Folgenden SCC) hat der Vorstand der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft eine Insider-Richtlinie erlassen. Diese basiert im Wesentlichen auf dem SCC der österreichischen Versicherungswirtschaft (Version vom 16.02.2017). Dieser wurde zwar vom VVO am 13.06.2018 aufgehoben, doch wird eine Einhaltung der Standards von der FMA weiterhin auf Grundlage von § 119 Abs 4 Börsegesetz 2018 (im Folgenden BörseG) empfohlen.

Für die Dienstnehmer ist die Richtlinie als Weisung im Rahmen bestehender Dienstverhältnisse uneingeschränkt verbindlich.

Die Unterrichtung über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen hat folgenden Personenkreis zu umfassen:

- sämtliche Dienstnehmer sowie
- Mitglieder des Aufsichtsrates.

Die Unterrichtung ist schriftlich und nachweislich anhand der beiliegenden Verpflichtungserklärung (Anhang 2) vorzunehmen. Bei Neueinstellungen von Mitarbeitern stellt die Abteilung Personal sicher, dass der neue Mitarbeiter vor oder gegebenenfalls bei Aufnahme des Dienstverhältnisses eine solche Verpflichtungserklärung unterschreibt (Ablage Personalakt). Bei Aufnahme eines Auftragsverhältnisses ist der jeweilige Auftraggeber dafür verantwortlich, sich die Kenntnisnahme der Richtlinie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Insider-Richtlinie umfasst:

- Informationen über das gesetzliche Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen,
- Anordnungen betreffend den Umgang mit und der Weitergabe von Insiderinformationen sowie die Verhinderung des Missbrauchs von Insiderinformationen,
- Regelungen über die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen.

Die Mitarbeiter werden in dieser Richtlinie auf die Bestimmungen der §§ 154, 155, 163 BörseG über das Verbot des **Missbrauchs einer Insider-Information** und der **Marktmanipulation**, sowie auf mögliche dienstrechtliche Folgen bzw. rechtliche Konsequenzen hingewiesen.

Entsprechend den Anforderungen an das Governance System nach § 107 Abs 3 VAG ist Richtlinie durch den Vorstand schriftlich zu genehmigen, bei wesentlichen Änderungen in dem jeweiligen Bereich unverzüglich anzupassen und zumindest einmal jährlich zu überprüfen.

1.1. Definitionen

Compliance bedeutet das Handeln in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen, regulatorischen Vorschriften und über- bzw. innerbetrieblichen Regelwerken in jenen Geschäftsbereichen, die vom

vorliegenden SCC und seinen Mindeststandards umfasst sind. Compliance schützt die Kunden, das Unternehmen und die Mitarbeiter vor unbewussten Verstößen gegen die oben genannten Vorschriften. Unter **Marktmissbrauch** ist gemäß § 152 BörseG sowohl der **Missbrauch einer Insider-Information** als auch **Marktmanipulation** zu verstehen. Beide Tatbestände beziehen sich auf den Handel von Finanzinstrumenten auf einem geregelten Markt.

2. GESETZLICHE VORSCHRIFTEN ZUR HINTANHALTUNG VON INSIDERGESCHÄFTEN UND MARKTMANIPULATIONEN GEMÄß BÖRSEGESETZ

Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, auch wenn sie keine Emittenten sind, im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (im Folgenden VAG) gemäß § 119 Abs 4 BörseG folgende Maßnahmen gegen die missbräuchliche Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen zu treffen:

- ihre Dienstnehmer und sonst für sie tätige Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insider-Informationen zu unterrichten,
- interne Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen und
- geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insider-Informationen zu treffen.

2.1. Begriffe

2.1.1. Insider-Informationen

Unter Insider-Information ist eine öffentlich nicht bekannte, genaue Information zu verstehen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen, weil sie ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nützen würde.

Eine Information, die zu veröffentlichen ist, gilt dann als genau, wenn sie eine Reihe von bereits vorhandenen oder solchen Tatsachen und Ereignissen erfasst, bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft eintreten werden, und darüber hinaus bestimmt genug ist, dass sie einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Tatsachen oder Ereignisse auf die Kurse von Finanzinstrumenten oder damit verbundenen derivativen Finanzinstrumenten zulässt. Bei einem zeitlich gestreckten Vorgang kann jeder Zwischenschritt des Vorgangs in diesem Sinn als präzise Information betrachtet werden.

Sollten im Hinblick auf die gemäß Punkt **5.3** an den Compliance-Beauftragten zu erstattende Meldung Zweifel darüber auftreten, ob es sich bei der Information um eine Insider-Information handelt oder nicht (beispielsweise bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts, der ausreichenden Bestimmtheit oder der Erheblichkeit der Kursbeeinflussung), ist die Information wie eine Insider-Information zu behandeln und an den Compliance-Beauftragten zu melden.

2.1.2. Insider (Primärinsider)

ist jemand, der als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Emittenten oder aufgrund seines Berufes, seiner Beschäftigung, seiner Aufgaben oder seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten zu Insider-Informationen Zugang hat oder sich solche durch eine strafbare Handlung verschafft hat.

2.1.3. Sekundärinsider

ist eine nicht von der Definition des Primärinsiders erfasste Person, die eine Insider-Information mitgeteilt erhalten oder in Erfahrung gebracht hat.

2.1.4. Marktmanipulationen

Marktmanipulationen sind Geschäfte oder Handelsaufträge, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot oder den Kurs von Finanzinstrumenten, die Nachfrage danach oder ihren Kurs geben oder geben könnten, oder den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente durch eine Person oder mehrere, in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflussen, dass ein anormales oder künstliches Kursniveau erzielt wird; es sei denn, dass die Person, welche die Geschäfte abgeschlossen oder die Aufträge erteilt hat, legitime Gründe dafür hatte und dass diese Geschäfte oder Aufträge nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden geregelten Markt verstoßen oder die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Täuschungshandlungen getätigt werden. Marktmanipulationen liegen auch bei Verbreitung von falschen oder irreführenden Informationen, Nachrichten und von Gerüchten vor.

2.2. Strafen

Verwaltungsstrafe bei Missbrauch einer Insiderinformation oder Marktmanipulation gemäß § 154 BörseG: Wer Insidergeschäfte tätigt oder Marktmanipulation betreibt, kann von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu EUR 5 Mio. oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich des vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, bestraft werden.

Gerichtliche Strafe bei Missbrauch einer Insiderinformation gemäß § 163 BörseG oder bei Marktmanipulation gemäß § 48 BörseG. Besonders schwerwiegende Verstöße können gerichtlich mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden.

3. UNTERRICHTUNG DER MITARBEITER ÜBER DAS VERBOT DES MISSBRAUCHS EINER INSIDER- INFORMATION UND DER MARKTMANIPULATION

Gegenstand der Unterrichtung sind die Bestimmungen des dritten Hauptstücks des BörseG über den Marktmissbrauch.

Zweck der Unterrichtung ist die Information der Mitarbeiter und sonstiger für das Unternehmen tätiger Personen bzw. relevanter Geschäftspartner über das Verbot des Marktmissbrauchs. Ein Hinweis auf mögliche dienstrechtliche Folgen bzw. rechtliche Konsequenzen eines Verstoßes soll erfolgen.

Die Unterrichtung hat sowohl sämtliche Dienstnehmer als auch sonstige, für das Versicherungsunternehmen tätig werdende Personen, denen im Zuge des Auftragsverhältnisses insiderrelevante Tatsachen zur Kenntnis gebracht werden können (z.B. ausgelagerte Unternehmenseinheiten gleich welcher Rechtsform, Unternehmensberater, Sachverständige, EDV-Dienstleister etc.) zu umfassen.

Die Unterrichtung ist schriftlich und nachweislich vorzunehmen. Sie ist fortlaufend auf den neuesten Stand zu bringen und gegebenenfalls für bereits unterrichtete Mitarbeiter zu wiederholen.

Die Unterrichtung hat vor oder gegebenenfalls bei Aufnahme des Dienst- bzw. Auftragsverhältnisses zu erfolgen. Bei über den üblichen laufenden Geschäftsverkehr hinausgehenden Aufträgen, bei deren Ausführung anzunehmen ist, dass Insiderwissen anfällt oder Marktmanipulation möglich ist, hat im Einzelfall eine ebenfalls nachweisliche, allenfalls zusätzliche Unterrichtung zu erfolgen.

Bei besonderen Einzelfällen kann es sich als sinnvoll erweisen, weitere oder anders gelagerte Maßnahmen zu setzen.

4. PRINZIPIEN FÜR DIE INFORMATIONSWEITERGABE IM UNTERNEHMEN

4.1. Allgemeines

Die Grundlage zur Informationsweitergabe relevant nach dieser Richtlinie bildet das BörseG in der jeweils geltenden Fassung mit den Marktmissbrauchsbestimmungen.

4.2. Zielsetzung

Zielsetzung ist die Verhinderung von Insidergeschäften.

Durch die Informationsweitergabe relevant nach dieser Richtlinie soll bewirkt werden, dass

- für alle Marktteilnehmer gleiche Ausgangspositionen und Voraussetzungen vorliegen (Informationssymmetrie);
- Handlungsweisen, die das Ansehen des Unternehmens und des Finanzmarktes Österreich schädigen können, vermieden werden;
- Interessenskonflikte weitgehend hintangehalten werden.

4.3. Grundprinzipien

Die vorliegende Richtlinie ist von folgenden Grundprinzipien getragen:

- Prinzip der Vertraulichkeitsbereiche
- Dokumentation des Informationsflusses
- Verbot der Weitergabe von Insider-Informationen an Unbefugte
- Verbot der marktmissbräuchlichen Ausnützung dieser Informationen

Die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen und die Regelungen über die besondere Behandlung vertraulicher Informationen sollen einen strafrechtlich relevanten Missbrauch von Insider-Informationen und Marktmanipulation möglichst hintanhaltend.

4.4. Vertraulichkeitsbereiche

Vertraulichkeitsbereiche sind Einheiten, die betriebliche Funktionen erfüllen, in denen üblicherweise insiderrelevante Informationen anfallen könnten oder Marktmanipulationen möglich sind und die deshalb von anderen Einheiten durch organisatorische Maßnahmen hinsichtlich des Informationsflusses abzugrenzen sind. Vertraulichkeitsbereiche sind je nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit und der Organisation eines Versicherungsunternehmens als ständige oder vorübergehende (projektbezogene) festzulegen.

Vertraulichkeitsbereiche sind insbesondere:

- Vorstand
- Personen, die einem Aufsichtsorgan eines Emittenten angehören
- Finanz- und Rechnungswesen
- Vermögensveranlagung und -verwaltung, inklusive Beteiligungsverwaltung
- Elementar- und Vermögensschadenversicherung von börsennotierten Unternehmen
- Externe Kommunikation (PR, Investors Relations)
- Interne Revision
- Betriebsräte, die als Arbeitnehmervertreter Mitglied des Aufsichtsrates sind
- Mit Compliance-Agenden beauftragte Mitarbeiter
- Mit Governance-Agenden beauftragte Mitarbeiter

Ein Vertraulichkeitsbereich kann aber auch mehrere der genannten Bereiche umfassen.

Die Personen und Mitarbeiter der Vertraulichkeitsbereiche sind in einem laufend zu aktualisierenden Verzeichnis (Anhang 1) zu führen.

Die nicht mehr aktuellen, alten Verzeichnisse sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

In diesem Verzeichnis sind neben dem Namen und der Abteilungszugehörigkeit auch der Grund für die Erfassung der Person und das Erstellungs- und Änderungsdatum anzuführen.

4.5. Vertrauliche Behandlung von Insiderinformationen und Dokumentation des Informationsflusses

Informationen sollen den Vertraulichkeitsbereich grundsätzlich nicht verlassen und sind im internen Geschäftsverkehr auch gegenüber anderen Einheiten streng vertraulich zu behandeln. Es ist zweckmäßig, die Mitarbeiter der Vertraulichkeitsbereiche speziell zu verpflichten, die Weitergabe von Insiderinformationen (unternehmensintern und an Dritte) über die erforderlichen unternehmensinternen Informationsflüsse hinaus sowie verbotene Insidergeschäfte auf fremde oder eigene Rechnung (siehe Punkt 6) zu unterlassen.

Werden Insiderinformationen zwischen Vertraulichkeitsbereichen ausgetauscht, darf dies nur unter Einschaltung des Compliance-Beauftragten erfolgen. Diese Verpflichtung gilt nicht, sofern die Weitergabe einer Insiderinformation im Rahmen bestehender institutionalisierter oder vordefinierter Informationsabläufe erfolgt. Die Gesellschaft hat diese institutionalisierten und vordefinierten Informationsabläufe sowie deren allfällige Änderungen schriftlich zu dokumentieren und dem Compliance-Beauftragten zur Kenntnis zu

bringen. Das gesetzlich normierte absolute und direkte Informationsrecht der Internen Revision ist davon nicht betroffen.

Um den Missbrauch von Insiderinformationen hintanzuhalten, ist sicherzustellen, dass Insiderinformationen an den Compliance-Beauftragten (siehe Punkt 5.3) weitergeleitet und bei diesem gesammelt und aufbewahrt werden.

Alle Insiderinformationen, die außerhalb spezieller Vertraulichkeitsbereiche anfallen, sind gleichfalls unternehmensintern unter Angabe des Sachverhalts, der genauen Zeitpunkte der Ereignisse und der beteiligten Personen zu dokumentieren.

Insbesondere sind Tatsachen zu dokumentieren, die zum Verbot von Unternehmens- und Mitarbeitergeschäften führen können. Der Compliance-Beauftragte hat für die vertrauliche Aufbewahrung der Protokolle zu sorgen.

4.6. Weitergabe von Insider-Informationen an Konzernunternehmen

Auch im internen Geschäftsverkehr gegenüber dem VHV-Konzern sind Insider-Informationen streng vertraulich zu behandeln und dürfen den Vertraulichkeitsbereich nur unter den folgenden Bedingungen verlassen:

- a. Insider-Informationen dürfen aus dem Vertraulichkeitsbereich nur dann an andere Unternehmensbereiche weitergegeben werden, wenn dies zu Unternehmenszwecken erforderlich ist. Eine solche Informationsweitergabe hat sich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Bestimmungen über den Umgang mit Insider-Informationen sind einzuhalten.
- b. Da die Insider-Informationen auch nach dem Verlassen des Vertraulichkeitsbereiches bis zu ihrer Veröffentlichung weiterhin der Geheimhaltung unterliegen, sind die Adressaten der Insider-Information darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Insider-Information handelt. Die Weitergabe von Insider-Informationen an Mitarbeiter/innen der VHV-Gruppe ist daher nur nach Einholung einer schriftlichen Erklärung, in der sich der Empfänger zur Einhaltung der Richtlinie verpflichtet, zulässig.
- c. Sobald eine Insider-Information aus dem Vertraulichkeitsbereich in einen anderen Unternehmensbereich weitergegeben wurde, ist der Compliance-Beauftragte unverzüglich zu informieren. Der Compliance-Beauftragte hat den Informationsgehalt, den Namen der meldenden Person, den Zeitpunkt des Erhalts der Meldung und der Weitergabe der Information sowie die Namen jener Personen aufzuzeichnen, die bereits Kenntnis von der Insider-Information besitzen oder Kenntnis erlangen sollen.

5. UNTERNEHMENSINTERNE MAßNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON MARKTMISSBRAUCH

5.1. Allgemeines

Jedes Versicherungsunternehmen hat für geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insider-Informationen Sorge zu tragen. Der Umfang der Maßnahmen richtet sich nach

- der Größe des Unternehmens
- der Tatsache, ob es sich um einen Emittenten handelt oder nicht

- der Größe, Anzahl, Rechtsform sowie personellen Besetzung der betroffenen Organisationseinheiten.

Der Vorstand des Unternehmens hat dafür Sorge zu tragen, dass der vorliegende SCC den unternehmensspezifischen Bedürfnissen entsprechend umgesetzt wird.

5.2. Meldepflicht

Alle in einem Versicherungsunternehmen angefallenen Insiderinformationen sind unverzüglich und nachvollziehbar dem Compliance-Beauftragten zu melden. Auch bei Zweifel, ob es sich bei einer Information um eine Insiderinformation handelt, ist eine Meldung zu erstatten. Zu melden sind auch Mandate bei anderen Unternehmen, deren Wertpapiere an der Wiener Börse im amtlichen Handel oder im geregelten Freiverkehr notieren.

Wer die Meldung einer Insiderinformation veranlasst hat, hat auch den Wegfall der Insider-information zu melden, sobald der meldenden Person dieser Wegfall bekannt geworden ist. Keine Meldepflicht besteht bei öffentlicher Bekanntmachung der ursprünglichen Insider-information.

5.3. Hinweisgebersystem

Jedes Versicherungsunternehmen hat für seine Mitarbeiter ein Hinweisgebersystem gemäß § 159 Abs 1 BörseG einzurichten. Für alle Mitarbeiter ist ein Hinweisgebersystem im VAVcompass im Bereich Compliance & Recht eingerichtet, wo man über die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme und den weiteren Ablauf informiert wird.

6. UNTERNEHMENSGESCHÄFTE UND MITARBEITERGESCHÄFTE

Unternehmensgeschäfte sind alle Transaktionen in Wertpapieren auf Rechnung des Versicherungsunternehmens. Mitarbeitergeschäfte sind alle Transaktionen in Wertpapieren auf Rechnung des Mitarbeiters.

Der Compliance-Beauftragte hat alle Meldungen im Sinne von Punkt 5.3 zu sammeln und aufzubewahren und gegebenenfalls auch die Maßnahmen zu vermerken, die er verfügt hat.

Sofern dem Compliance-Beauftragten das Vorliegen von Insiderinformationen bekannt wird, hat er, soweit dies zur Hintanhaltung von Insidergeschäften erforderlich ist, ein Verbot von Unternehmens- und/oder Mitarbeitergeschäften der betreffenden Titel zu verfügen. Das Verbot ist solange aufrecht zu erhalten, bis die dem Verbot zugrundeliegenden Informationen öffentlich bekannt geworden sind. Es kann ein solches Verbot auch nur für bestimmte Mitarbeiter oder Organe verhängt werden.

Dem Compliance-Beauftragten muss ermöglicht werden, die Unterlassung derartiger Unternehmensgeschäfte zu kontrollieren. Wurde ein Verbot von Mitarbeitergeschäften verhängt, ist der Compliance-Beauftragte legitimiert, bei den betroffenen Mitarbeitern die Einhaltung des Verbotes zu kontrollieren. Diesbezüglich haben insbesondere Mitarbeiter, die im Vertraulichkeitsbereich „Vermögensveranlagung und -verwaltung, inklusive Beteiligungsverwaltung“ arbeiten, ihre Depotverbindungen bei Kreditinstituten dem Compliance-Beauftragten zu melden, damit dieser die Mitarbeitergeschäfte kontrollieren kann.

Für die Mitarbeiter bestimmter Vertraulichkeitsbereiche kann der Compliance-Beauftragte eine Verpflichtung zur Meldung von definierten Mitarbeitergeschäften vorsehen. Die Kontrolle der gemeldeten Mitarbeitergeschäfte sollte zeitnah erfolgen. Als generelle Kontrollmaßnahmen könnten z.B. stichprobenartig einmal jährlich die Depots im Nachhinein auf Vollständigkeit der erfolgten Meldungen überprüft werden.

ANHANG 1: INSIDERVERZEICHNIS

BEREICH	NAME	FUNKTION (Grund für Erfassung)
Vorstand	Dipl. Oek. Sven Rabe	Vorstandsvorsitzender
	Dipl. Ing. Christian Sipöcz	Vorstandsmitglied
Finanz- und Rechnungswesen	Mag. Markus Bacherer	AL Finanz- und Rechnungswesen, VMF
	Eva Maria Bieber	Gruppenleitung Liquiditätsmanagement und Provisionen
	Sabine Riegler	Gruppenleitung Bilanzierung, Reporting und Rückversicherung
	Dipl. Ing. Sanaz Ahmadi	Versicherungsmathematik und Solvency II
Interne Revision	Mag. Tanja Zieger	Leitung Interne Revision
Risikomanagement	Mag. Sylvia Pichler	Leitung Risikomanagement
Compliance	Mag. Birgit Mauser	Leitung Compliance und Recht
Compliance Stv.	Mag. Nedim Hasakovic	Compliance Stellvertretung
Kapitalanlage	Wave AG	Ausgelagerte Funktion, jeweils benannte natürliche Person
VMF	VHV Allgemeine Versicherung AG	Ausgelagerte Funktion, jeweils benannte natürliche Person
Privatgeschäft Produktmanagement	Mag. Robert Kühberger	AL Privatgeschäft Produktmanagement
	Alexander Ofenböck	Gruppenleitung Produktentwicklung
Firmengeschäft	Ing. Werner Blaschke	RL Firmengeschäft
	Mag. Mario Adamek	AL Haftpflicht/Bauwesen
Mitglieder des Aufsichtsrates	Thomas Voigt	Vorsitzender
	Dr. Wolfgang Emberger	Vorsitzender Stellvertreter
	Uwe H. Reuter	Vorsitzender Stellvertreter
	Dr. Norbert Griesmayr	Mitglied
	Dr. Peter Lütke-Bornefeld	Mitglied
	Fritz-Klaus Lange	Mitglied
	Eva Bieber	Betriebsrat
Michael Vejvoda	Betriebsrat	
Sascha Budinsky	Betriebsrat	

ANHANG 2: VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Hiermit bestätige ich, über die **Insider-Richtlinie** der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft Kenntnis erhalten zu haben und mich an das **Verbot von Insider-Geschäften** zu halten. **Information zum gerichtlichen Strafraumen gemäß Börsegesetz bei Missbrauch von Insider-Informationen:**

Verwaltungsübertretungen des Missbrauchs einer Insiderinformation und der Marktmanipulation sowie andere Verwaltungsübertretungen (Gesetzestext – Auszug: § 154 Börsegesetz und § 155 Börsegesetz)

§ 154 BörseG:

(1) Wer

1.

gegen Art. 14 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er ein Insidergeschäft gemäß Art. 8 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 tätigt,

2.

gegen Art. 14 lit. b oder c der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 entgegen Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften abgibt oder Dritte dazu anstiftet oder gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 Insiderinformationen unrechtmäßig offenlegt, oder

3.

durch Marktmanipulation gegen Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er entweder gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. a oder b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 Geschäfte tätigt oder Handelsaufträge erteilt, löscht oder ändert, oder entgegen Art. 12 Abs. 1 lit. c oder d der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 falsche oder irreführende Angaben macht oder falsche oder irreführende Ausgangsdaten bereitstellt oder Informationen verbreitet, die falsche oder irreführende Signale aussenden,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu dem Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, zu bestrafen.

(2) Im Falle der vorsätzlichen Begehung der in Abs. 1 Z 1 und 3 bezeichneten Tat ist der Versuch strafbar.

§ 155 BörseG:

(1) Wer

1.

die organisatorischen Anforderungen oder Melde-, Unterrichts- oder Mitteilungsverpflichtungen zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht erfüllt oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 16 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Regulierungsstandards verstößt,

2.

seine Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Insiderinformationen gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht erfüllt oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 17 Abs. 10 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Durchführungsstandards verstößt,

3.

seine Verpflichtungen in Bezug auf Insiderlisten gemäß Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht erfüllt oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 18 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Durchführungsstandards verstößt,

4. seine Verpflichtungen in Bezug auf Eigengeschäfte gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht erfüllt oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 19 Abs. 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Durchführungsstandards verstößt,

5. entgegen Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder der aufgrund Art. 20 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Durchführungsstandards Anlageempfehlungen oder andere Informationen, durch die eine Anlagestrategie empfohlen oder vorgeschlagen wird, erstellt oder verbreitet,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt oder hinsichtlich der Z 1 und 2 mit einer Geldstrafe bis zu 1 Million Euro oder hinsichtlich der Z 3 bis 5 mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 Euro zu bestrafen.

(Anm.: Abs. 2 ersatzlos aufgehoben durch Art. 2 Z 15, [BGBl. I Nr. 98/2021](#))

(3) Die FMA ist ermächtigt, mit Verordnung den in Art. 19 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegten Schwellenwert auf Basis der Ermächtigung in Art. 19 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auf 20 000 Euro anzuheben, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient und dem Informationsbedürfnis der Anleger zweckmäßig ist.

(4) Bei Aufschub der Veröffentlichung von Insiderinformationen gemäß Art. 17 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 569/2014 hat der Emittent die FMA unmittelbar nach Offenlegung der Insiderinformation über den Aufschub zu informieren und der FMA auf Verlangen schriftlich zu erläutern, inwieweit die Voraussetzungen für einen Aufschub erfüllt wurden.

Für weitere Informationen können Sie sich jederzeit an die Abteilung Compliance & Recht wenden.

Name und Funktion

Ort, Datum, Unterschrift